



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2018

Nr. 11/2018

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (<i>Stadt Bückeburg</i>)	127
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen	128
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung	129
Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahnsen	129
Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeßen	131
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckedorf zum 01.01.2010	133
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf	133
Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen	133
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen	134
7. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen	136
Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25.000)	136
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren	136
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 21 "Klosterstraße" – mit örtlicher Bauvorschrift - im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB	137
Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Nienstädt (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)	138
Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wilharmring"	139
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018	139
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	140

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen
- 2 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckedorf zum 01.01.2010
- 3 zu: Gemeinde Lindhorst; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25.000)
- 4 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 21 "Klosterstraße" – mit örtlicher Bauvorschrift - im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
- 5 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wil-harmsring"

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung nebeneinander im Folgetext würde das Lesen der Satzung erschweren und die Verständlichkeit der Aussagen in Frage stellen.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Satzung gleichrangig angesprochen werden.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- Euro je Sitzung.

1.a Ratsmitglieder als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der Stadt Bückeberg erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung

2. Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 und Abs. 1a gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse, sowie interkommunaler Verbände
- b) Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen, jedoch beschränkt auf höchstens jeweils 25 Sitzungen im Jahr
- c) Sitzungen der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen der Stadt Bückeberg
- d) Besprechungen und Besichtigungen, Empfänge und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

3. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

4. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich.

5. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 2 Erstattungen von Aufwendungen für digitale Gremienarbeit

1. Jedes Ratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von 30,- Euro monatlich für die digitale Gremienarbeit. Über den Betrag von 30,- Euro monatlich hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Gremienarbeit zur Verfügung gestellt.

2. Einzelheiten zur digitalen Gremienarbeit legt der Rat in einer besonderen Richtlinie fest.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Sitzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 155,- Euro
- b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in 105,- Euro
- c) an den/die Fraktionsvorsitzenden als Grundbetrag 145,- Euro
zuzüglich je Fraktionsmitglied 5,- Euro
- d) an die Beigeordneten 60,- Euro

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsräten, Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- Euro je Sitzung.

2. Jedes Ortsratsmitglied erhält ab dem Monat der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von 10,- Euro je Sitzung für die digitale Gremienarbeit. Dies gilt nur, soweit nicht bereits eine Erstattung nach § 2 Abs. 1 erfolgt.

3. Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für die Ortschaft Evesen 170,00 €, für die Ortschaft Meinsen-Warber 150,00 €, für die Ortschaft Ruspend 140,00 € und für die Ortschaften Cammer und Scheie je 130,00 € beträgt. Ein Drittel dieser Aufwandsentschädigung gilt als Grundentschädigung, eine Entschädigung nach Abs. 1 ist damit abgegolten.

4. Die Ortsbeauftragten erhalten als Ehrenbeamte in der Ortschaft Evesen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,- Euro, in den übrigen Ortschaften eine solche von 45,- Euro. Ist der Ortsbürgermeister oder ein Mitglied des Orsrates zum Ortsbeauftragten berufen, so wird die Aufwandsentschädigung neben der nach den Absätzen 1 oder 2 zustehenden Entschädigung gezahlt.

5. Die Ortsvorsteher der Ortschaften Achum und Bergdorf erhalten als Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €, der Ortsvorsteher der Ortschaft Müsingen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 €.

6. Für Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

1. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- Euro je Sitzung.

2. Jedes sonstige Mitglied in Ausschüssen erhält ab dem Monat der Teilnahme einen Zuschuss in Höhe von 10,- Euro je Sitzung für die digitale Gremienarbeit. Dies gilt nur, soweit nicht bereits eine Erstattung nach § 2 Abs. 1 erfolgt.

3. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 155,- Euro je Sitzung.

4. § 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Stadt werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden 25,-- Euro
- b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in und die Beigeordneten 20,-- Euro
- c) an den/die 3. stellv. Bürgermeister/in und an die Ratsmitglieder 15,-- Euro

2. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Die Durchschnittssätze nach Abs. 1 erhöhen sich, wenn das Ratsmitglied in nachstehenden Ortschaften wohnt, wie folgt:

- a) Bergdorf, Müsingen, Scheie um 5,-- Euro
- b) Achum, Evesen, Meinsen-Warber um 10,-- Euro
- c) Cammer, Rusbend um 20,-- Euro

4. Die Ortsbürgermeister erhalten als monatliche Durchschnittssätze in der Ortschaft Scheie 10,-- Euro, in den übrigen Ortschaften 20,-- Euro.

5. Die Ortsvorsteher erhalten als monatliche Durchschnittssätze in der Ortschaft Achum 20,-- Euro und in den Ortschaften Bergdorf und Müsingen 10,-- Euro.

6. Ehrenamtlich Tätigen, soweit sie keine Aufwandsentschädigungen erhalten, und Mitgliedern der Ortsräte werden für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen Fahrtkosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges innerhalb des Stadtgebietes sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden.

7. Für außerhalb des Stadtgebietes wohnende ehrenamtlich Tätige gilt Abs. 6 bezüglich der Fahrtkosten von ihrem Wohnort nach Bückeberg und zurück entsprechend.

8. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten können – abweichend von den Absätzen 1 – 5 – alternativ auch einzeln abgerechnet werden. Hierbei wird eine Pauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen km zugrundegelegt. Bei der Einzelabrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen.

§ 7 Verdienstaustausch

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaustausch haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Rats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

2. Eine Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaustausch, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Stadt entstanden ist.

3. Die Entschädigung für Verdienstaustausch wird auf höchstens 15,-- Euro je angefangene Stunde und auf längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) begrenzt.

4. Rats- oder Ausschussmitglieder, die keinen Entschädigungsanspruch nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu 10,-- Euro erhalten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

5. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaustausch geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro.

§ 8 Auslagen

1. Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 105,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Schiedsperson

Die Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bückeberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,-- Euro. § 49 Abs. 2 der Nieders. Schiedsmannordnung vom 28.02.1972 – Nds. GVBl. S. 128 – in der z. Zt. geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 10 Reisekosten

Für von der Stadt bzw. deren Organen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Ehrenamtlich tätige Personen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Bückeberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten werden durch Satzung geregelt.

§ 12 Zahlungsweise

1. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter Dreiviertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Bückeberg, den 13.09.2018

Brombach
Bürgermeister

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungsverordnung erlassen:

Art. 1

Das aktualisierte Straßenverzeichnis vom 26.07.2018 ersetzt das bisherige Straßenverzeichnis als Anlage zur Verordnung.

(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 08.10.2018

Der Bürgermeister
Theiß

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 10.09.2018 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Stadthagen veranstalteten Märkte und Wochenmärkte werden Benutzungsgebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (siehe Anhang) erhoben, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist. Neben den Benutzungsgebühren wird die geltende Mehrwertsteuer erhoben.

Soweit die Erhebung der Benutzungsgebühren auf die Standfläche abgestellt ist, gilt als solche die durch die Geschäfte in Anspruch genommene Grundfläche, einschließlich der Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichsel und sonstigen Vorbauten, die eine geringere Höhe als 3 m haben.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes, Standes oder Raumes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 16. Oktober 2018

Stadt Stadthagen
Theiß
Bürgermeister

Anhang 1

Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Jahrmärkte/Krammärkte in Stadthagen

A. Die Benutzungsgebühren betragen zu den Jahrmärkten (Krammärkten) je Quadratmeter und Tag:

1. Fahrgeschäfte	-, 65 €
2. Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten, u. ä.	-, 55 €
3. Schau- und Laufgeschäfte	-, 75 €
4. Schießhallen, Ausspielungen, Greifer, Automaten, Verlosungen	-, 80 €
5. Verkaufsstände	-, 95 €
6.1 Imbissstände/Ausschank bis 40 qm	1,00 €
6.2 Imbissstände/Ausschank über 40 qm	1,30 €

B. Die Mindestbenutzungsgebühr beträgt je Geschäft und Tag 10,00 Euro. Das gilt auch für das Aufstellen von Kraftmessern und Ähnlichem als Hauptgeschäft oder auch neben dem eigentlichen Geschäft.

C. Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren wird die geltende Mehrwertsteuer erhoben.

Anhang 2

Gebührentarif für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte in Stadthagen

1. Für die Benutzung der Wochenmärkte wird je lfd. Meter Frontlänge und Tag ein Benutzungsentgelt von 1,40 Euro erhoben.

2. Für die neben dem eigentlichen Geschäft auf dem Wochenmarktgelände abgestellten Kraftfahrzeuge sind, wenn von diesen nicht verkauft wird und aus diesem Grunde für dieselben keine Benutzungsgebühren zu erheben sind, folgende Sondernutzungsgebühren je Tag und Fahrzeug zu erheben:

für einen Lkw, Kleintransporter oder einen Pkw 4,00 Euro

3. Die Strom- und Anschlusskosten betragen 0,35 Euro pro kWh. Marktbesicker, die keinen eigenen Zähler in ihrem Stand haben, müssen eine Pauschale bezahlen. Die Pauschale gliedert sich wie folgt auf:

a) Lichtanschluss	1,50 Euro
b) Kühlanlage	2,80 Euro
c) Heizlüfter	4,90 Euro

3.1 Lichtanschluss für Strahler:

a) bis 10 kW	18,60 Euro
b) bis 15 kW	27,90 Euro
c) bis 20 kW	37,20 Euro

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahnsen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch derjenige, dem die tatsächliche Herrschaft über den Hund zusteht, der also über Betreuung und Existenz des Hundes entscheidet und der für dessen Unterhalt und Obdach sorgt. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	48,-- Euro
b) für den zweiten Hund	72,-- Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,-- Euro

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) beträgt die Steuer abweichend

d) für den ersten gefährlichen Hund	540,-- Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	900,-- Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen	1.296,-- Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d, e, f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Dienststunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- c) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- d) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Steuerbefreiung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(3) Steuerermäßigung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

(3) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zur Haltung des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem

- a) der Hund veräußert wurde;
- b) der Hund abhanden gekommen ist;
- c) der Hund verstorben ist oder
- d) der Hundehalter aus der Gemeinde verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt;
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahnsen vom 21.10.2001 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ahnsen, den 30.08.2018

Niemann
Bürgermeister

Schönemann
Gemeindedirektor

Hundsteuersatzung der Gemeinde Heeßen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch derjenige, dem die tatsächliche Herrschaft über den Hund zusteht, der also über Betreuung und Existenz des Hundes entscheidet und der für dessen Unterhalt und Obdach sorgt. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	48,-- Euro
b) für den zweiten Hund	72,-- Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,-- Euro

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) beträgt die Steuer abweichend

d) für den ersten gefährlichen Hund	600,-- Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	900,-- Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen	1.200,-- Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d, e, f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch

diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- c) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- d) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Steuerbefreiung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(3) Steuerermäßigung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

(3) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zur Haltung des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem

- a) der Hund veräußert wurde;
- b) der Hund abhanden gekommen ist;
- c) der Hund verstorben ist oder
- d) der Hundehalter aus der Gemeinde verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder

abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt;
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heeßen, den 20.09.2018

Bokeloh
Bürgermeister

Schönemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckedorf zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Beckedorf hat in seiner Sitzung am 04. Oktober 2018 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckedorf (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeinderechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (NeuOGemHR) zum Stichtag 01. Januar 2010 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckedorf zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckedorf einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Beckedorf, den 04.10.2018

Der Bürgermeister
Dieter Wall

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 04. Oktober 2018 folgende Satzungsänderung beschlossen

Artikel 1 § 2 Öffnungszeiten

(1) **Satz 5:** Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Halbtagsgruppe) geöffnet

Artikel 2 § 3 Aufnahme, Anmeldung

(1) Aufgenommen in die Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Artikel 3 § 7 Benutzungsgebühren

(9) Für Getränke- und Bastelpauschale wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Gebührentarif

Lfd. Nr. 8 Getränke- und Bastelpauschale (Nr. 1-4),
(statt Verpflegungs- und Bastelpauschale)

Artikel 4 § 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am **01.11.2018** in Kraft.

Beckedorf, den 05.10.2018

Dieter Wall
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S.576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 Nds. GVBl. S.422), hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Heuerßen“.

(2) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Heuerßen.

(3) Die Gemeinde Heuerßen ist Mitglied der Samtgemeinde Lindhorst.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Heuerßen, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.000 € selbständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind.

§ 4 Vertretung der Gemeindebürgermeisterin/ des Gemeindebürgermeisters

Im Verhinderungsfall wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG von der /dem gewählten ersten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern bzw. im Verhinderungsfall des ersten stellvertretenden Bürgermeisters durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes I nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heuerßen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder

(6) Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden in den Schaumburger Nachrichten veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Abs. 1 auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Kobbensen, Auf den Äckern und in Heuerßen am Feuerwehrgerätehaus. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Heuerßen unter www.heuerssen.de unter der Rubrik "Aktuelles".

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde Heuerßen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß §6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangkästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 27.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen in der Fassung vom 16.02.2012 außer Kraft.

Heuerßen, den 27.09.2018.

Der Gemeindebürgermeister
Andreas Walter

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Heuerßen ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kindergarten Heuerßen) auf der Basis der mit dem eigentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen (Landkreis Schaumburg) und der Samtgemeinde Lindhorst getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 2

(1) Die Kindertageseinrichtung wird werktags von Montag bis Freitag in zwei Gruppen betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heuerßen haben. Außerhalb der Gemeinde Heuerßen wohnende Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind.

(2) In der altersübergreifenden Gruppe werden Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren aufgenommen.

(3) Die Integrationsgruppe, die mit dem Regionalen Konzept der Samtgemeinde Lindhorst betrieben wird, hat 4 Integrationsplätze und 11 Regelplätze für Kinder zwischen 3 - 6 Jahre zur Verfügung.

(3a) Über die Betreuung von nicht schulfähigen Kindern über 6 Jahre entscheidet die Leitung des Kindergartens nach Rücksprache mit dem Träger des Kindergartens im Einzelfall.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, wonach keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Liegt keine Bescheinigung vor, kann das Kind nicht betreut werden.

(5) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 30. April des Jahres schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch das Entgegennehmen einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

(6) Bei der Belegung der Sonderzeiten und Notgruppen wird die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten vorrangig berücksichtigt. Die Berufstätigkeit ist mittels einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich vor, bei falschen Angaben die Kündigung des Platzes in der Kindertageseinrichtung auszusprechen.

§ 3

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen.

(2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden an den Werktagen.

(3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 14.00 Uhr. Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, in denen die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. In dieser Zeit finden keine pädagogischen Angebote statt. Die Sonderöffnungszeiten werden vorrangig den nachweislich berufstätigen Eltern angeboten.

(4) Eine Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats, bei Wegzug aus der Gemeinde Heuerßen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

(5) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel ganzjährig geöffnet. Die Kindertageseinrichtung wird in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Träger behält sich vor, für Grundreinigungsarbeiten, unvorhergesehene Personalausfälle oder Reparaturarbeiten den Kindergarten nach Bedarf zu schließen. Zu Fortbildungszwecken kann der Kindergarten nach rechtzeitiger Vorankündigung für maximal 4 Tage/Jahr schließen. An Brückentagen werden Notgruppen vornehmlich für nachweislich berufstätige Eltern angeboten. Mindestgröße der Gruppe muss 8 Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten betragen. Es können maximal 18 Kinder betreut werden.

§ 4

(1) In analoger Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kann die Betreuung eines Kindes jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.

c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

§ 5

(1) Der betriebliche Ablauf der Tageseinrichtung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.

(2) Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternbeirat bei der nach Absatz 1 zu erlassenden Dienstanweisung.

(3) Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.

(4) Das Kindergartenpersonal ist ermächtigt, offensichtlich kranke Kinder von der Betreuung im Kindergarten auszuschließen. Treten Krankheiten während der Betreuung auf, sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Abholung des Kindes zu informieren.

(5) Die Gebührenpflicht bleibt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bestehen.

§ 6 Gastkinder

Im Kindergarten können Gastkinder auf Grund fehlenden Versicherungsschutzes nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für Kinder, welche die Einrichtung zum Zweck einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennenlernen sollen.

§ 7 Elternbeirat

Im Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartens und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten, den Eltern und dem Träger der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) pro Kindergartengruppe in den Elternbeirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

§ 8 Medikamentenvergabe

Medikamentenvergabe an die Kindergartenkinder wird laut ausgegebenen Merkzettel (Medikamentenvergabe im Kindergarten) gehandhabt.

§ 9 Zusätzliche Beiträge

Zusätzliche Beiträge für besondere Veranstaltungen und Aktionen werden nach Bedarf eingesammelt und im Kassenbuch verrechnet.

Ein Beitrag für Verpflegung und Getränke wird gemäß Gebührensatzung monatlich von der Samtgemeinde abgebucht.

§ 10

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen vom 01.08.2017 außer Kraft.

Heuerßen, den 27.09.2018

Andreas Walter
Bürgermeister

Christoph Meier
Stv. Bürgermeister

7. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätte einrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 04.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden von Montag bis Freitag.

Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.08.2018.

Pauschale für Verpflegung und Getränke alle Kinder
5,00€/Monat

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

5 Stunden Betreuung	140,00 €	(Geschwisterkinder 120,00 €)
5,5 Stunden Betreuung	150,00 €	(Geschwisterkinder 130,00 €)
6 Stunden Betreuung	160,00 €	(Geschwisterkinder 140,00 €)
6,5 Stunden Betreuung	170,00 €	(Geschwisterkinder 150,00 €)

Als Geschwisterkinder gelten Kinder mit Geschwistern im Kindergarten für die ebenfalls Gebühren von den Eltern gezahlt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 27.09.2018

Andreas Walter
Bürgermeister

Christoph Meier
Stv. Bürgermeister

Gemeinde Lindhorst

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25.000)

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 31.05.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbe-

schluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“ in Kraft.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Süden des Kernortes Lindhorst, südlich der S-Bahn-Trasse an der Straße Am Holzplatz.

Er umfasst für die Änderung der zeichnerischen Festsetzungen innerhalb der Gemarkung Lindhorst, Flur 3 die Flurstücke 23/34; 23/45; 23/52 und 23/54 vollständig (1,0 ha).

Er umfasst für die die Änderung der textlichen Festsetzungen den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“ (7,5 ha).

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Industriegebiet“, einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lindhorst (Bahnhofstr. 55, 31698 Lindhorst) während der Dienststunden:

Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08:00 - 12:30 Uhr			
14:00 - 16:00 Uhr		14:00 - 18:00 Uhr	

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der Plan kann zusätzlich im Internet unter www.gemeinde-lindhorst.de (Menü „Bauen / Wirtschaft“ → „Rechtskräftige B-Pläne“) eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindhorst geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lindhorst, den 25.10.2018

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 19. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Vom Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Niedernwöhren wahr. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet darüber hinaus ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses bei der Samtgemeinde Niedernwöhren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Samtgemeindebürgermeister/in unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ehrenamtliche stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte berufen. In diesem Fall finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 Anwendung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz des Verdienstausfalls sowie den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung und den Regelungen des § 9 NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Ratsausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder der Ratsausschüsse gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligung und Auskunftspflichten

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu

nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jährlich über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 24.05.2017 (beschlossen am 18. Mai 2017) außer Kraft.

Niedernwöhren, 20. September 2018

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren Bebauungsplan Nr. 21 "Klosterstraße" – mit örtlicher Bauvorschrift - im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 14. August 2018 den Bebauungsplan Nr. 21 „Klosterstraße“ – mit örtlicher Bauvorschrift – gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt in einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als Anlage 4 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Klosterstraße“ – einschl. örtlicher Bauvorschrift - gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung auch Auskunft verlangen.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter) wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

31712 Niedernwöhren, den 04. Oktober 2018

Gemeinde Niedernwöhren

Kühn
Gemeindedirektor

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Nienstädt (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle genannten Rechtsgrundlagen in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Sondernutzungssatzung

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt ist Jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des §14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln und Werbeplakaten.

§ 3 Erlaubnis und Haftung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind Erlaubnisanträge mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Samtgemeinde zwei Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen. Die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Regelungen sind zu beachten.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsbe-rechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(4) Grundsätzlich wird ein Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung und höchstens 30 Plakaten im Samtgemeindegebiet genehmigt.

(5) Sondernutzungen, die nicht angezeigt wurden, ziehen eine Verwarnung oder ein Bußgeldverfahren nach sich.

§ 4 Versagung und Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn
a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde.

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, oder
b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet, oder
c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStrG bzw. § 23 FStrG.

II. Sondernutzungsgebührensatzung

§ 6 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist in Höhe von 50,00 € gebührenpflichtig.

(3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

(4) Die örtlichen Verbände und Vereine, die ihren Sitz in der Samtgemeinde Nienstädt haben, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Satzungsausführung

Die Ausführung dieser Satzung wird gem. § 98 Abs. 1 NKomVG auf die Samtgemeinde Nienstädt übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Samtgemeinde Nienstädt
 Helpsen, 27. September 2018
 Köritz
 Samtgemeindegemeindevorsteher

Anlage zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung

Anlage zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Nienstädt (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

- Die Plakate (max. 2 Stück pro Mast) sind abnehmbar an den Masten der Straßenbeleuchtung anzubringen.
- Der Befestigung der Plakate kann nur zugestimmt werden, wenn für die **Befestigung nichtmetallisches Material** verwendet wird und die Plakate in einer **Höhe von 2 m (Unterkante Plakate)** angebracht werden.
- Es ist verboten, an Buswartehäuschen zu plakatieren bzw. dort auszulegen.
- Das Anbringen der Plakattafeln ist in den **Bereichen von Kreuzungen und Einmündungen** sowie am **Innenrand von Kurven untersagt**.
- Die Plakattafeln dürfen nach Art und Ort der Anbringung und nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen.
- Das Befestigen an Bäumen ist unzulässig.
- Genehmigte Werbeträger anderer Veranstalter dürfen nicht überdeckt bzw. überklebt werden.
- Die Plakate und deren mögliche witterungs- bzw. Vandalismus bedingten Überreste sind bis zum **angegebenen Zeitraum zu entfernen**. Falls die Entfernung der Plakate nicht erfolgt, werden diese im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entsorgt. Gleiches gilt auch für nicht genehmigte Plakatierungen.
- Werbeplakate dürfen – ohne die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers – weder an Gebäuden noch an sonstigen Anlagen direkt angeklebt noch in sonstiger Art und Weise daran befestigt werden.

Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Plakatierung entstehen, haftet der Antragsteller.

Diese Genehmigung wird unter Vorbehalt erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Beachten Sie bitte die gesetzlichen Bestimmungen beim Anbringen der Plakate und sorgen Sie für die **ordnungsgemäße Entfernung derselben nach Beendigung der Veranstaltung**.

**Bauleitplanung der Gemeinde Hesse
 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wilharmring"**

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wilharmring“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer rot gepunkteten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 140 des Amtsblatts als Anlage 5 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wilharmring“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wilharmring“ liegt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, während der Sprechstunden aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinde Hesse einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hesse, 15.10.2018

Hamelberg
 Gemeindedirektorin

**I
 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 04.10.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.712.600	129.600	-44.100	5.798.100
ordentliche Aufwendungen	5.832.700	79.300	-102.200	5.809.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.458.100	156.200	-44.100	5.570.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.332.200	77.000	-101.800	5.307.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	534.600	0	0	534.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.361.300	41.000	-100	2.402.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.185.000	0	0	1.185.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	56.300	0	-400	55.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.177.700	156.200	-44.600	7.289.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.749.800	118.000	-102.300	7.765.500

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 08.10.2018

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 18. Oktober 2018, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 30. Oktober 2018

Wiechmann
Gemeindedirektorin

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Montag, 5. November 2018, 17.00 Uhr, findet im Großen Sitzungszimmer der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3- 5, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 18.12.2017
3. Bericht des Vorstandes

4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2017
5. Ergänzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
6. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 04.10.2018

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen
(Amtsblatt Seite 128)

Straßenverzeichnis
für die Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

26.07.2018

a.) Reinigungsklasse I

Adolf-Schweer-Straße

Adolph-Baar-Straße (ausgenommen verkehrsberuhigte Stichwege)

Am Bahnhof (ausgenommen Privatweg)

Am Finnenkamp

Am Helweg

Am Jägerhof (ausschl. private Stichwege)

Am Kirchhof (Schulstraße bis Friedhof)

Am Krankenhaus

Am Johannishof

Am Sonnenbrink

Am Stadtpark

Am Ziegelhof

An der Sandkuhle (HS-Nr. 1-8+10)

Angerstraße

Annaweg

Bergstr. (bis HS-Nr. 1 und HS-Nr. 24 und 26)

Berliner Straße

Beuthener Weg

Breslauer Straße

Brunnenstraße

Burchardstraße (ausgenommen HS-Nr. 16)

Bussardweg

Bürgermeister-Ocker-Straße

Büschingstraße

Dammannstr. (nicht verkehrsberuhigter Teil: HS-Nr. 22, 24, 33 und 35)

Danziger Straße

Dülwaldstraße

Eisenbahnstraße (bis einschl. Nr. 22)

Emil-Biegel-Straße

Enge Straße

Enzer Straße (von Kreuzung Garten-/Seilerstr. bis Ortsdurchfahrtsgrenze, einschl. Nr. 186, 188, 190)

Falkenweg

Fasanenweg (ausgenommen HS-Nr. 36-66)

Finkenstraße

Fröbelstraße

Gartenstraße

Georg-Bartels-Straße

Georg-Friedrich-Händel-Straße

Glatzer Straße

Gleiwitzer Straße

Glückauf-Straße

Goedeckestraße

Goethestraße

Görlitzer Straße

Großes Klosterfeld

Gubener Straße

Habichhorster Straße

Hedwigstraße

Herminenstraße (von der Loccumer Straße bis Teichstraße)

Hertastraße

Hinter der Burg (von Am Kirchhof bis Einfahrt Krankenhaus)

Hüttenstraße

Im Stadtfelde

Industriestraße

Jahnstraße

Jauerstraße

Joh.-Seb.-Bach-Straße

Karolinenstraße

Kolberger Straße

Königsberger Straße

Körsestraße

Kösliner Weg

Krebshäger Straße

Kurze Straße

Landsbergstr. (Krebsh.- bis Pastor-Walzb.Str.)

Lange Straße

Lauenhäger Straße (bis Haus Nr. 105)

Lerchenweg

Liegnitzer Straße

Loccumer Straße (von Herminenstraße bis Bahnhofstraße)

Lönsweg

Lüdersfelder Straße (Haus-Nr. 1-13)

Magdalenenstraße

Magister-Koller-Straße

Marienburger Straße
Marienstraße
Martin-Luther-Straße (bis 56 lfd. m über die
 Einmündung der Georg-Friedrich-Händel-Str.)
Mittelstraße
Nelkenstraße
Nordring
Nordseher Straße (Nord-Ost-Seite)
Nordstraße
Obere Wallstraße
Ostring
Parkstraße
Pastor-Walzberg-Straße
Pillauer Straße (HS-Nr. 12)
Probsthäger Straße (ohne westl. Teil des
 Stichweges zur Teichstraße)
Rodenberger Str. 1
Rostocker Straße
Schachtstraße (nördl. Seite bis Rebhuhnweg,
 südl. bis Haus-Nr. 59 b)
Schillerstraße
Schulstraße
Schwerdtmannstraße
Schweriner Straße
Seilerstraße

St. Annen (bis HS-Nr. 81 ausschl. Nr. 1, 1a,
 3, 31, 33, 35, 63 und 67)
Staatsrat-Lorenz-Straße
Stegmannstraße
Stettiner Straße
Stormstraße
Striegauer Weg
Teichstraße
Treischfeld
Tulpenweg
Untere Straße
Veilchenweg
Vornhäger Straße (von Julianenbrücke bis
 Ortsdurchfahrtsgrenze)
Wallstraße
Weidenwinkel (Teilstück)
Westernstraße
Westphalstraße
Wiegmannstraße
Wietersheimstraße
Wilhelm-Bartels-Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Windmühlenstraße
Wippermannstraße
Wollenweberstraße

b.) Reinigungsklasse II

Am Kirchhof (bis Schulstraße)	X
Am Viehmarkt	X
Bahnhofstraße	X
Echternstraße (von Nr. 14 bis Nr. 19 und von Nr. 21 bis Nr. 26)	X
Enzer Straße (Bahnhofstraße bis Kreuzung Garten-/Seilerstraße)	X
Klosterstraße (ausschl. Nr. 1, 44 und 45)	X
Krumme Straße	X
Marktstraße (ausschl. Fußgängerzone)	X
Niedernstraße (von Nr. 13 bis Nr. 28 und von Nr. 30 bis Nr. 43)	X
Oberntorstraße	X
Vornhäger Straße (Ortsmitte bis Julianenbrücke)	X
Querstraße (ausschl. Fußgängerzone)	X

Reinigungsklasse III
Fußgängerzone

Am Markt	X
Echternstraße (von Nr. 1 bis Nr. 12 und von Nr. 27 bis Nr. 41)	X
Klosterstraße (Nr. 1, 44 und 45)	X
Marktstraße (Nr. 1, 7 und 8)	X
Niedernstraße (von Nr. 1 bis Nr. 12 und von Nr. 44 bis Nr. 50)	X
Obernstraße	X
Querstraße (Nr. 8, 9 und 12)	X
Rathauspassage	X

Bei den mit einem **X** versehenen Straßen wird die Verschmutzung überwiegend von dem Durchgangsverkehr, bei der Fußgängerzone, Marktplatz und Rathauspassage durch die starke Öffentlichkeitsnutzung, verursacht. Die Reinigungsgebühr ist bei diesen Straßen nach der nächstniedrigen Reinigungsklasse zu erheben.

Verkehrsberuhigte Straßen in der Kernstadt

Adolph-Baar-Straße (verkehrsberuhigte Stichwege)	Julianenstraße
Amselweg	Kapellenweg
Am Krummen Bach	Kirschweg
Am Nordwall	Kornstraße
Am Obstanger	Krähenweg
Am Ziegeleiteich	Kleestraße
An der Sandkuhle (HS-Nr. 9+11-43 und Stichwege)	Kleines Klosterfeld
Apfelweg	Landsbergstraße (ab Pastor-Walzberg-Str.)
Auf der Höhe	Leinenweberstraße
Bergstraße (HS-Nr. 1-23+25+27)	Loccumer Straße (Bahnhofstraße bis Gartenstraße)
Brandenburger Straße (HS-Nr. 1)	Luisenstraße
Bohnenstraße	Mercklinweg
Burchardstraße (HS-Nr. 16)	Mirabilisweg
Dammannstraße	Probsthäger Straße (westl. Teil des Stichweges zur Teichstraße)
Elbinger Straße	Peitmannstraße
Elsternweg	Poststraße
Fasanenweg (nördlicher Teilabschnitt)	Rebhuhnweg
Feldstraße	Reinekingstraße
Gerbergasse	Rosenweg
Gretchenstraße	Schweidnitzer Straße
Hagenstraße	Sophienstraße
Hauberweg	Steinweg
Holunderweg (42 m langes Teilstück)	Tilsiter Straße
Houpeweg	Tonweg
Im Gartenhof	Vogelsangweg
Im Holzwinkel	Weberwinkel
Johannisring	

Wiesenstraße
Zaretskystraße

Gassen in der Kernstadt (keine abschließende Aufzählung)

Hohe Gosse

(Einmündung Obernstraße zwischen den Häusern Nr. 50 und 51)

Quergasse

(Einmündung Enge Straße zwischen dem Haus Nr. 6 und der reformierten Kirche)

Verbindungsstraße zwischen Obern- und Enge Straße

(Einmündung Obernstraße zwischen den Häusern Nr. 17 und 18)

Verbindungsstraße von der Niedernstraße zur Schulstraße

(Einmündung Niedernstraße zwischen den Häusern Nr. 9 und 10)

Verbindungsstraße von der Niedernstraße zur Schulstraße

(Einmündung Niedernstraße zwischen den Häusern Nr. 15 und 16)

Gasse zur alten Synagoge

Drosselgasse

Verbindungsweg von der Seilerstraße zum Lerchenweg

(Einmündung Seilerstraße zwischen den Häusern Nr. 41 und 43)

Ortschaften bzw. Ortsteile

Ortschaft Brandenburg

Bogenstraße

Niedernwöhrener Straße

Nordseher Straße

Winkelstraße

verkehrsberuhigte Straßen

Osterbreite

Brandenburger Straße

Dammweg

Sackstraße

Ortschaft Enzen/Hobbensen

An der Bergehalde

Dorfstraße

Enzerstockstraße

Enzer Straße (Nr. 186, 188 und 190)

Hobbenser Straße

Helpser Straße

Im Bruch

Im Mühlenwinkel

In der Ecke

In der Horst (bis Haus-Nr. 10)

Langwiesenstraße

Lüdersenkamp

Meerbecker Straße

Nienstädter Straße

Obere Kreuzbreite

Schieferkamp

Sportplatzstraße

Stadhäger Straße

verkehrsberuhigte Straßen

Bäckerstraße

Schusterstraße

Stellmacherstraße

In der Horst (ab Haus-Nr. 12)

**Stemmer Straße
Stockkamp
Stuckbreite
Untere Kreuzbreite
Wahlmanns Tor**

Ortsteil Habichhorst-Blyinghausen

**An den Gärten
Am Rusch
Blyinghausen
Habichhorster Straße (Teilstück)
Rodenberger Straße (Teilstück)**

Ortschaft Krebsenhagen

**Am Teilland
Bergstraße
Flothbachring
Kampstraße
Kreisstraße (Teilstück)
Triftstraße
Westernkampstraße**

Ortschaft Wendthagen-Ehlen

**Am Düsternbusch
Am Hang
Am Michaelishof
Am Mühlenbach
Am Schleplingsbach
Bachstraße
Bleekstraße
Brandshofer Weg
Brinkstraße
Damenstraße
Ehler Kamp
Ehler Straße
Grenzweg
Grundstraße
Haberkampstraße
Hauptstraße
Helsenstraße
Höltjebrink
Kohlenweg
Kreisstraße (Teilstück)
Lärchenbrink (Teilstück)
Schaumburger Weg**

verkehrsberuhigte Straßen

Im Knick

verkehrsberuhigte Straßen

**Am Körsebach
Bei der Mühle**

verkehrsberuhigte Straßen

**Eichentwegte
An der Schmiede
Lärchenbrink (Teilstück)
Am Helsingrundbach**

**Tannenweg
Uhlenbruch
Wendthöhe
Ziegenbrink**

Ortsteil Bruchhof

**Am Georgschacht
Bückerburger Straße
Bruchhof
Körsenkamp**

Ortschaft Reinsen

**An der Bergkette
Buldweg
Heidbrink (außer Stichstraße)
Heuerßer Straße
Im Winkel
Reinebuld
Ringstraße
Rodenberger Straße (Teilstück)
Zum Großen Karl**

verkehrsberuhigte Straßen

Heidbrink (Stichstraße zu Nrn.
3, 5, 7, 9 -9 c)

Ortschaft Obernwöhren

**An der Bergkette (Teilstück)
Am Bückeberg (Teilstück)
An der Bornau
An der Mente
Fudestraße
Habrihausen
Im Alten Felde (teilweise)
Im Bergholz
Im Ellernkamp
Waldstraße**

verkehrsberuhigte Straßen

**Bernerskamp
Im Alten Felde (teilweise)**

Ortschaft Hörkamp-Langenbruch

**Am Bramort
Am Bückeberg (Teilstück)
Am Vogelherd
Flothbachring
Försterkamp
Kreisstraße (Teilstück)
Im Waldwinkel
Wormstaler Weg**

Ortschaft Probsthagen

Am Bahnbrink

**Am Schäferhof
Lüdersfelder Straße
Kloppenburg
Köllingskamp
Kümmelkamp**

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckedorf zum 01.01.2010
 (Amtsblatt Seite 133)

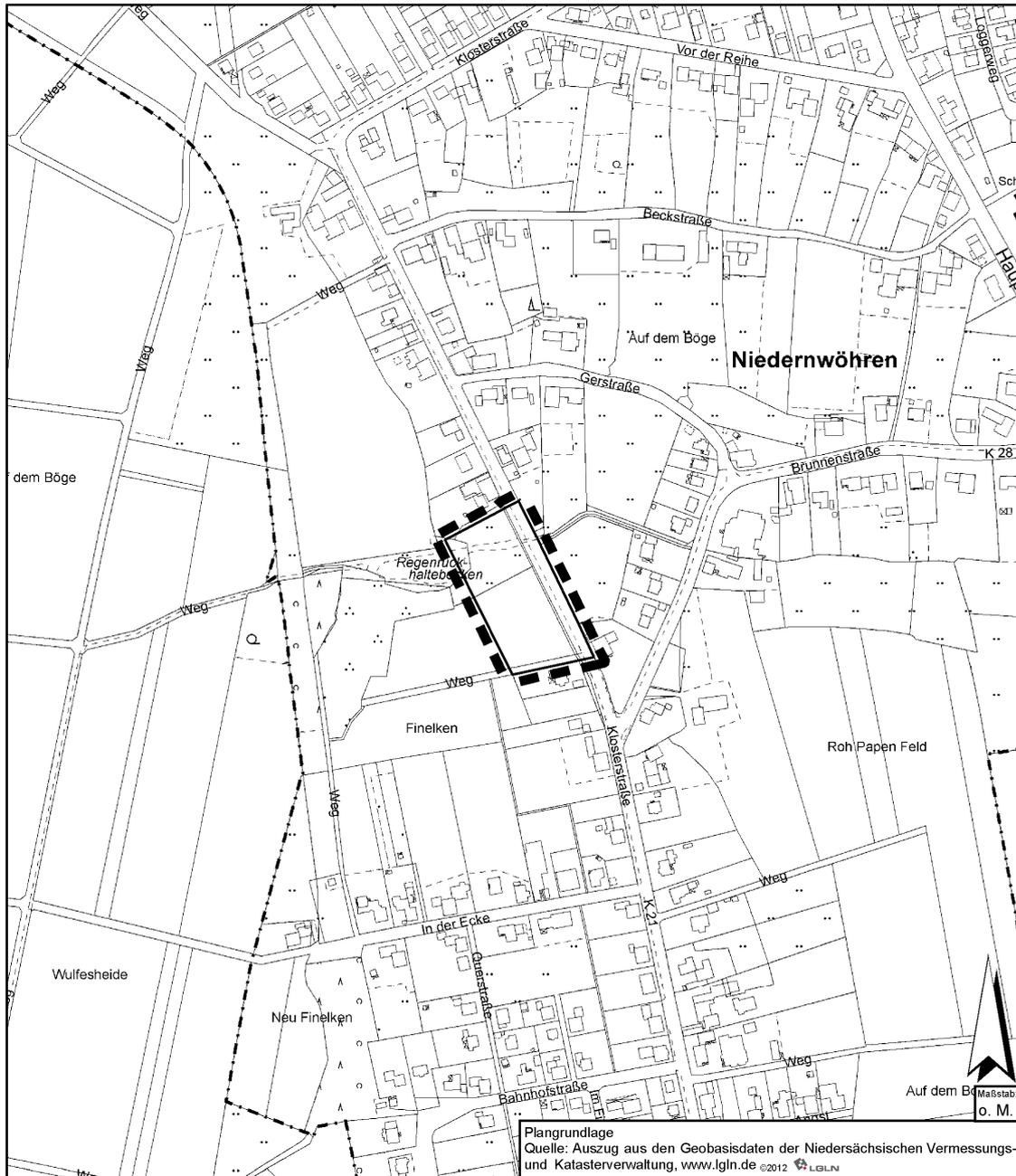
Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2010 Gemeinde Beckedorf

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen		- €	1. Nettoposition		3.969.623,67 €
			1.1 Basis-Reinvermögen		3.240.205,54 €
2. Sachvermögen		4.197.139,63 €	1.2 Rücklagen		- €
			1.3 Jahresergebnis		- €
3. Finanzvermögen		36.763,69 €	1.4 Sonderposten		729.418,13 €
4. Liquide Mittel		117.258,41 €	2. Schulden		374.742,05 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1 Geldschulden		359.742,98 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		359.742,98 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen		- €
			2.4 Transferverbindlichkeiten		- €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		14.999,07 €
			3. Rückstellungen		6.796,01 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		- €
Summe Aktiva		4.351.161,73 €	Summe Passiva		4.351.161,73 €

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 4:

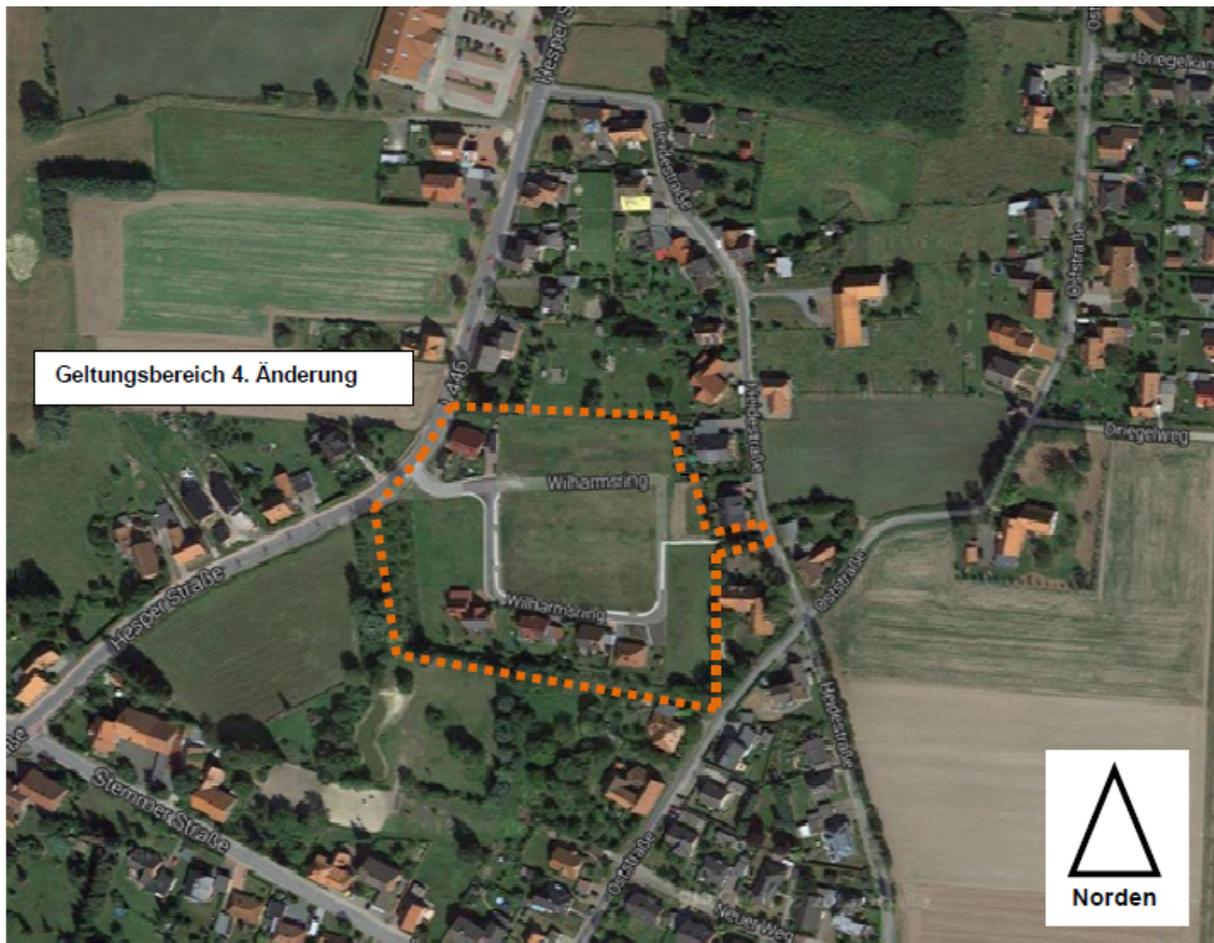
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 21 "Klosterstraße" – mit örtlicher Bauvorschrift - im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
(Amtsblatt Seite 137)



(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Bauleitplanung der Gemeinde Hesse; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wilhamsring"
(Amtsblatt Seite 139)



Übersicht Geltungsbereich der 4. Änderung

ohne Maßstab